



Fall-Nr.: UV 2010/80
Stelle: Versicherungsgericht
Rubrik: UV - Unfallversicherung
Publikationsdatum: 30.03.2020
Entscheiddatum: 11.07.2011

Entscheid Versicherungsgericht, 11.07.2011

Art. 18 und 24 UVG: Prüfung des Anspruchs auf Invalidenrente (Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit und Invalideneinkommen) und Integritätsentschädigung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Juli 2011, UV 2010/80).

Vizepräsident Joachim Huber, Versicherungsrichterin Christiane Gallati Schneider und Versicherungsrichter Martin Rutishauser; Gerichtsschreiber Marcel Kuhn

Entscheid vom 11. Juli 2011

in Sachen

A.____,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Josef Jacober, Oberer Graben 44, Postfach,
9001 St. Gallen,

gegen

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft, Hohlstrasse 552, Postfach, 8048 Zürich,

Beschwerdegegnerin,

betreffend

Invalidenrente und Integritätsentschädigung



Sachverhalt:

A.

A.a A.____ war seit 1. Juli 1995 in der B.____ als Kellner tätig und dadurch bei der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG (Allianz) obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert, als er sich am 27. August 1995 bei einem Sturz eine Radiusköpfchenfraktur am linken Arm zuzog (UV-act. 2 und 3). Die Allianz erbrachte in der Folge die gesetzlichen Leistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung. Im Gutachten von Dr. med. C.____, Spezialarzt FMH für Orthopädische Chirurgie, vom 18. September 1996 wurde festgehalten, dass dem Versicherten trotz einer Bewegungseinschränkung des linken Ellbogens ab 1. August 1996 wieder eine 100%ige Arbeitsfähigkeit attestiert werden könne (UV-act. 29). Dr. med. D.____, Allgemeine Medizin FMH, bescheinigte ab 23. September 1996 wieder eine volle Arbeitsfähigkeit (UV-act. 30).

A.b Am 2. Juni 2005 stürzte der Versicherte erneut und zog sich dabei Kontusionen am linken Knie und am linken Ellbogen zu. Die Suva erbrachte auch für diesen Unfall bis am 14. September 2005 die gesetzlichen Leistungen (UV-act. 34 und 35).

A.c Am 21. September 2005 meldete der Versicherte der Allianz einen Rückfall zum Unfallereignis vom 27. August 1995 an (UV-act. 36). Nachdem die Allianz aufgrund einer Aktenbeurteilung vom 13. Oktober 2005 einen Zusammenhang zwischen diesem Unfall und den geltend gemachten Beschwerden als gegeben erachtete (UV-act. 40), veranlasste sie weitere Untersuchungen. Im Gutachten des Kantonsspitals St. Gallen, Klinik für Orthopädische Chirurgie, vom 17. März 2006 wurden eine posttraumatische Ellbogengelenksarthrose mit deutlicher Einschränkung des Bewegungsausmasses links, eine chronische Epicondylitis links und ein Nervus ulnaris-Syndrom links diagnostiziert (UV-act. 48). Mit Schreiben vom 19. Dezember 2006 teilte die Allianz dem Versicherten im Rahmen des rechtlichen Gehörs mit, dass kein Anspruch auf eine Invalidenrente bestehe und der Integritätsschaden auf 10% festgelegt werde (UV-act. 60). Aufgrund der Stellungnahme des Versicherten vom 8. Januar 2007 (UV-act. 66) veranlasste die Allianz eine weitere Untersuchung bei Dr. med. E.____, Handchirurgie, Orthopädie am Rosenberg, (UV-act. 71). Dieser diagnostizierte im Gutachten vom 18.



Mai 2007 eine Funktionsbeeinträchtigung/Radiohumeralarthrose am linken Ellbogen, eine posttraumatische Irritation/Kompression des Nervus ulnaris links und eine reaktive Funktionsbeeinträchtigung der linken Schulter (UV-act. 75). Am 26. November 2007 führte Dr. E. ___ eine operative Ellbogenrevision links durch (UV-act. 87). In der Folge veranlasste die Allianz eine interdisziplinäre Begutachtung bei der Gutachterstelle Solothurn (Gutso; UV-act. 114). Im entsprechenden Gutachten vom 24. Oktober 2008 wurden im Wesentlichen eine Teilsteife des linken Ellbogens und eine Brachialgie links (wahrscheinlich teilweise nicht organischer Ätiologie) diagnostiziert (UV-act. 125). Im Schreiben vom 11. November 2008 teilte die Allianz dem Versicherten den vorgesehenen Fallabschluss mit (UV-act. 127), woraufhin der Versicherte am 6. Februar 2009 Stellung nahm (UV-act. 132).

A.d Mit Verfügung vom 26. Februar 2009 teilte die Allianz dem Versicherten mit, dass kein rentenbegründender Invaliditätsgrad vorliege und er deshalb keinen Anspruch auf eine Invalidenrente habe, dass aufgrund eines Integritätsschadens von 14% ein Anspruch auf eine Integritätsentschädigung von Fr. 13'608.-- bestehe und dass die Heilungskosten per 31. Oktober 2008 und die Taggeldleistungen per 1. Mai 2008 eingestellt würden (UV-act. 133). Gegen die Verfügung liess der Versicherte am 3. April 2009 Einsprache (Einsprachebegründung vom 8. Juni 2009) erheben (UV-act. 137 und 140). Mit Einspracheentscheid vom 7. September 2009 trat die Allianz auf die Einsprache nicht ein, da der Rechtsvertreter des Versicherten bewusst eine mangelhafte Rechtsschrift eingereicht habe, um damit eine Nachfrist zu erwirken, was nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung als offensichtlich rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren sei (UV-act. 143).

A.e Gegen diesen Einspracheentscheid erhob der Rechtsvertreter des Versicherten beim Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen Beschwerde. Im Entscheid des Versicherungsgerichts vom 2. März 2010, UV 2009/101, wurde die Allianz verpflichtet, auf die Einsprache vom 3. April 2009 einzutreten, die Anträge materiell zu prüfen und anschliessend einen neuen Entscheid zu fällen. Die von der Allianz gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Entscheid vom 20. Juli 2010, 8C_315/2010, abgewiesen.

A.f In der Folge trat die Allianz auf die Einsprache vom 3. April 2009 ein, prüfte diese materiell und wies sie mit Einspracheentscheid vom 2. September 2010 ab (act. G 1.1).



B.

B.a Gegen diesen Entscheid richtet sich die von Rechtsanwalt lic. iur. Josef Jacober, St. Gallen, im Namen des Versicherten eingereichte Beschwerde vom 4. Oktober 2010 mit den Anträgen, die Verfügung vom 2. September 2010 betreffend Versicherungsleistungen (Invalidenrente und Integritätsentschädigung) sei aufzuheben, es sei ein Obergutachten einzuholen, eventualiter sei dem Beschwerdeführer eine Invalidenrente von mindestens 37% und eine Integritätsentschädigung von Fr. 17'496.--, gründend auf einem Integritätsschaden von 18%, auszurichten und es sei ihm die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen. Sämtlichen Gutachten sei zu entnehmen, dass selbst bei einer angepassten vollen Arbeitstätigkeit gewisse Einschränkungen bestehen würden. Es sei fraglich, in welchen Tätigkeiten der Beschwerdeführer unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen noch 100% arbeitsfähig sei. Selbst wenn man von einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage ausgehen würde, gäbe es in der Wirtschaft keine entsprechenden Tätigkeiten. Unter Würdigung der Gutachten und der darin gemachten Beurteilungen sei für eine Tätigkeit unter Benutzung des linken Arms mindestens von einer Arbeitsunfähigkeit von 20% auszugehen. Da das Invalideneinkommen das Valideneinkommen übersteige, sei gemäss Bundesgerichtspraxis eine Parallelisierung der Einkommen notwendig. Mit Blick auf die Rechtsprechung rechtfertige sich ein leidensbedingter Abzug vom Invalideneinkommen von 15%. Da sich der reduzierte Beschäftigungsgrad (80%) zusätzlich auf das Invalideneinkommen auswirke, sei zudem ein Teilzeitabzug von 10% vorzunehmen. Bei einer Arbeitsfähigkeit von 80% betrage das Invalideneinkommen somit unter Berücksichtigung eines Abzugs von insgesamt 25% Fr. 34'551.20. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 55'221.-- resultiere ein Invaliditätsgrad von 37%. Selbst wenn von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit auszugehen wäre, würde bei einem Leidensabzug von 15% noch Invaliditätsgrad von 11.36% bestehen. Bei der Bemessung der Integritätsentschädigung sei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer nicht nur an einer Einschränkung der Beweglichkeit sondern auch an Arthrose und Nervenreizungen leide. Diese zusätzlichen Schäden seien lediglich im Gutachten von Dr. E.____ berücksichtigt worden, weshalb von einem Integritätsschaden von 18% auszugehen sei (act. G 1).



St.Galler Gerichte

B.b In der Beschwerdeantwort vom 21. Oktober 2010 beantragt die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde. Sämtliche sich zur Arbeitsfähigkeit äussernden Ärzte, insbesondere auch Dr. E.____, würden die Ansicht vertreten, dass der Beschwerdeführer in einer angepassten Tätigkeit, in der er seinen linken Arm nicht permanent einzusetzen und mit ihm keine schweren Gewichte zu heben oder zu tragen brauche, im Rahmen eines 100% Pensums voll einsetzbar sei. Das Gutso-Gutachten lege überzeugend dar, dass die Ulnaris-Problematik nicht überwiegend wahrscheinlich unfallkausal sei. Auf dem Arbeitsmarkt seien zahlreiche Personen vollständig integriert, obwohl sie zum Beispiel wegen einer verkrüppelten Hand nichts mehr greifen könnten und der entsprechende Arm daher nur noch als Zudienextremität zu gebrauchen sei. Eine Parallelisierung der Vergleichseinkommen sei nur dann vorzunehmen, wenn die versicherte Person in ihrem angestammten Tätigkeitsbereich im Vergleich zu anderen, im selben Tätigkeitsbereich Beschäftigten, aus invaliditätsfremden Gründen mehr als 5% weniger verdient habe. Diese Voraussetzungen seien im Fall des Beschwerdeführers gerade nicht erfüllt. Es sei kein leidensbedingter Abzug vorzunehmen, da der Beschwerdeführer in einer angepassten Tätigkeit zu 100% arbeits- und leistungsfähig sei. Die Nervenreizungen und die gemäss Dr. E.____ daraus entstandenen Schulterschmerzen seien nicht unfallkausal und daher auch nicht zu berücksichtigen. Das gelte auch für die depressiven Verstimmungen, weshalb sich der von Dr. E.____ geschätzte Integritätsschaden auf 13% reduziere (act. G 4).

B.c Mit Replik vom 6. Dezember 2010 hielt der Beschwerdeführer an den gestellten Anträgen fest (act. G 9).

B.d Mit Verfügung vom 8. Dezember 2010 wurde dem Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Verfahren vor Versicherungsgericht entsprochen (act. G 11).

B.e Mit Duplik vom 22. Dezember 2010 hielt auch die Beschwerdegegnerin unverändert an den gestellten Anträgen fest (act. G 12).

Erwägungen:

1.



1.1 Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet der Einspracheentscheid vom 2. September 2010, welchem die Verfügung vom 26. Februar 2009 zu Grunde liegt. Sowohl in der Einsprache vom 3. April 2009 als auch in der Beschwerde vom 4. Oktober 2010 hat der Beschwerdeführer die Einstellung der Heilungskosten sowie der Taggeldleistungen nicht angefochten, weshalb sie nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden. Zu prüfen gilt es hingegen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente abgelehnt hat sowie die Höhe der zugesprochenen Integritätsentschädigung.

1.2 Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen und die entsprechenden Verweise auf die anwendbare Rechtsprechung bei der Ausrichtung einer Invalidenrente sowie bei der Gewährung einer Integritätsentschädigung hat die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid zutreffend dargelegt. Ebenso zutreffend sind ihre Ausführungen bezüglich des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung sowie hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts; darauf kann verwiesen werden.

2.

2.1 Vorab gilt es unter Berücksichtigung der unfallkausalen Beschwerden die verbliebene Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers festzulegen.

2.2 Dem Gutachten des Kantonsspitals St. Gallen vom 17. März 2006 ist zu entnehmen, dass die Arthrose und die Epicondylitis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als Folge des Unfalls zu betrachten seien. Bei der Nervus ulnaris-Symptomatik sei ein solcher Zusammenhang nicht mit dem erforderlichen Beweismass nachgewiesen. Für die angestammte Tätigkeit als Kellner bestehe eine Arbeitsfähigkeit von max. 50%. Eine Tätigkeit unter Entlastung des linken Arms sei zu 100% durchführbar (UV-act. 48). Im Gutachten von Dr. E.____ vom 18. Mai 2007 wird festgehalten, dass die geltend gemachte Gesundheitsschädigung (Funktionsbeeinträchtigung/Radiohumeralarthrose am linken Ellbogen, posttraumatische Irritation/Kompression des Nervus ulnaris links, reaktive Funktionsbeeinträchtigung der linken Schulter) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zumindest teilweise als Folge des Unfalls vom 27. August 1995 zu betrachten sei. Die



unfallbedingte Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bestehe in einer deutlichen Verminderung der Einsatzmöglichkeit des linken Arms. Die Tätigkeit als Kellner verlange aber einen mehr oder weniger uneingeschränkten Einsatz beider Arme. In einer Tätigkeit, welche den Einsatz beider Arme verlange, sei der Beschwerdeführer mindestens zur Hälfte beeinträchtigt. In einer nicht manuellen und nicht handwerklichen Tätigkeit könne dem Versicherten eine volle Arbeitsfähigkeit attestiert werden. Es müsse sich dabei um eine Arbeit handeln, bei der der Einsatz des linken Arms auf ein Minimum beschränkt werde. Geeignet wäre eine Beschäftigung im Sinn einer Beraterfunktion oder mindestens einer mehr oder weniger einhändigen Tätigkeit mit vollem Einsatz der dominanten rechten Hand und Einsatz des linken Arms als Zudienhand (UV-act. 75). Im Gutso-Gutachten vom 24. Oktober 2008 wird ausgeführt, dass die Bewegungseinschränkung des linken Ellbogens und ein Teil der chronischen Schmerzen und Minderbelastbarkeit im Sinn einer Ansatz tendonose radial am linken Ellbogen überwiegend wahrscheinlich unfallkausal zum Ereignis im August 1995 seien. Die hauptsächlich sensible Störung des Nervus ulnaris links, als Folge eines Sulcus ulnaris-Syndroms, sei nur möglicherweise und nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unfallkausal aufgetreten. Das Tragen und Hochheben von schweren Gewichten linksseitig sei erheblich eingeschränkt (in der Regel nicht über 5kg). Längerdauernde Tätigkeiten, die den Einsatz des linken Arms über Kopf erforderten, seien ebenso ungünstig, wie stereotype Tätigkeiten mit dem linken Arm, die eine höhere Geschwindigkeit und Anspannung bedeuten würden. In der angestammten Tätigkeit als Kellner sei bei der Notwendigkeit eines längerdauernden vollen Einsatzes des linken Arms eine Einschränkung von 20% gegeben. Bei hauptsächlich wechselnder Belastung sei kaum eine erhebliche Einbusse der Arbeitsfähigkeit zu sehen. Bei einer Verweistätigkeit, welche den Einschränkungen der adominanten linken oberen Extremität gerecht werde, sei eine zeitlich und leistungsmässig volle Arbeitsfähigkeit zu erwarten (UV-act. 125).

2.3 Bezüglich der gestellten Diagnosen ergibt die medizinische Aktenlage ein mehrheitlich einstimmiges Bild ohne widersprüchliche Äusserungen der einzelnen Gutachter, was im Übrigen vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht wird. Bezüglich des Kausalzusammenhangs zwischen der Nervus ulnaris-Symptomatik und dem Unfallereignis vom 27. August 1995 erübrigen sich weitere Ausführungen, da Dr. E. ___ in seinem Gutachten vom 18. Mai 2007 dem Beschwerdeführer selbst unter



Berücksichtigung dieser Beschwerden eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit attestierte (UV-act. 75, Ziff. 3.23). Die medizinische Aktenlage stellt für die Beurteilung des massgebenden Sachverhalts eine hinreichende Grundlage dar. Da nicht anzunehmen ist, dass weitere medizinische Abklärungen neue entscheidungswesentliche Erkenntnisse bringen würden, ist dem Antrag des Beschwerdeführers auf Einholung eines Obergutachtens nicht stattzugeben (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 122 V 157 E. 1d). Im Weiteren ist aufgrund der vorliegenden Akten erstellt, dass sämtliche Gutachter dem Beschwerdeführer für eine angepasste Tätigkeit eine volle Arbeitsfähigkeit attestieren. Auch diese Schlussfolgerung wird vom Beschwerdeführer grundsätzlich nicht bestritten. Er ist hingegen der Ansicht, dass aufgrund der unfallbedingten Einschränkungen eine volle Arbeitsfähigkeit, selbst ausgehend von einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt, nicht mehr verwertbar sei.

2.4 Bei der verwertbaren Restarbeitsfähigkeit darf nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten ausgegangen werden. Insbesondere kann von einer zumutbaren Tätigkeit dort nicht gesprochen werden, wo diese nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder dass sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle deshalb von vornherein als ausgeschlossen erscheint. Ferner beinhaltet der Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarkts nicht nur ein gewisses Gleichgewicht zwischen dem Angebot und der Nachfrage nach Stellen, sondern bezeichnet einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offen hält, und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 3. Dezember 2003, I 349/01, mit Hinweisen). Aufgrund der vorliegenden Aktenlage kann der Beschwerdeführer nicht als funktioneller Einhänder gelten. Sämtliche Gutachten attestieren ihm, dass er den linken Arm weiterhin zumindest als Zudienfunktion verwenden könne. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt für Personen, welche funktionell als Einarmige zu betrachten sind und überdies nur noch leichte Arbeiten verrichten können, genügend realistische Betätigungsmöglichkeiten



bietet (Urteil des Bundesgerichts vom 8. September 2009, 8C_207/2009, E. 3.2, mit Hinweisen auf mögliche Berufsfelder). Um so mehr muss das für Personen gelten, die weniger gravierende Einschränkungen aufweisen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände und der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts ist somit erstellt, dass die zweifellos vorhandenen unfallbedingten Einschränkungen - bezogen auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt - eine Verwertbarkeit der 100%igen Arbeitsfähigkeit nicht ausschliessen.

3.

3.1 Zu prüfen bleibt, ob aus einer Restarbeitsfähigkeit von 100% in einer adaptierten Tätigkeit ein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultiert.

3.2 Bei der Ermittlung des ohne Gesundheitsschaden mutmasslich erzielten Verdiensts (Valideneinkommen) ist nach der Rechtsprechung entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Hat eine versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen wie geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse oder beschränkte Anstellungsmöglichkeiten zufolge Saisonierstatus ein deutlich unterdurchschnittliches Einkommen bezogen, ist diesem Umstand bei der Invaliditätsbemessung nach Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) Rechnung zu tragen, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich aus freien Stücken mit einem bescheideneren Einkommen begnügen wollte. Praxisgemäss wird diese so genannte Parallelisierung der Vergleichseinkommen entweder auf Seiten des Valideneinkommens durch eine entsprechende Heraufsetzung des effektiv erzielten Lohns oder durch Abstellen auf statistische Werte oder aber auf Seiten des trotz Invalidität realisierbaren Verdiensts durch eine entsprechende Herabsetzung des statistischen Werts vorgenommen (BGE 135 V 297 E. 5.1). Den Erheblichkeitsgrenzwert der Abweichung des ohne Gesundheitsschaden effektiv erzielten Verdiensts vom branchenüblichen



LSE-Tabellenlohn, ab welchem sich eine Parallelisierung der Vergleichseinkommen rechtfertigen kann, setzte das Bundesgericht auf 5 % fest (BGE 135 V 297 E. 6.1.2). Zur Vermeidung eines willkürlich erscheinenden, erheblichen sprunghaften Anstiegs des Invaliditätsgrads gleich um mehrere Prozentpunkte bei im Grenzbereich des 5%igen Erheblichkeitswerts liegenden Abweichungen, befand es - in Änderung der Rechtsprechung -, dass jeweils nur in dem Umfang zu parallelisieren sei, in welchem die prozentuale Abweichung den Erheblichkeitswert von 5 % übersteige. Weil die Parallelisierung nur den Ausgleich einer deutlichen - also nicht jeder kleinsten - Abweichung des tatsächlich erzielten Verdienstes vom tabellarisch bestimmten branchenüblichen Referenzlohn bezwecke, sei an der bisherigen Praxis, welche bei gegebenen Voraussetzungen die Parallelisierung jeweils im vollen Ausmass der ganzen prozentualen Unterdurchschnittlichkeit vorgenommen habe, nicht länger festzuhalten (BGE 135 V 297 E. 6.1.3).

3.3 Bei der Ermittlung des Valideneinkommens gingen sowohl die Beschwerdegegnerin als auch der Beschwerdeführer vom zuletzt im Jahr 1995 bei der B.____ erzielten Einkommen aus, unter Anpassung an die Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2008. Da keine Anhaltspunkte für eine andere Entwicklung der Validenkarriere vorliegen, ist dieses Vorgehen nicht zu beanstanden. Im Jahr 1995 erzielte der Beschwerdeführer ein monatliches Einkommen von Fr. 3'920.-- (UV-act. 2). Dies entspricht unter Einbezug des 13. Monatslohns einem Jahreseinkommen von Fr. 50'960.--. Daraus resultiert unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung (1995: Index 1789, 2008: Index 2092; vgl. Bundesamt für Statistik, Entwicklung der Nominallöhne, Tabelle T1.39) für das Jahr 2008 ein Valideneinkommen von Fr. 59'591.--. Eine Anpassung an die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit hat bei der Ermittlung des Valideneinkommens nicht stattzufinden, da es sich dabei um den tatsächlich erzielten Verdienst und nicht um ein basierend auf statistischen Werten ermitteltes Einkommen handelt.

3.4 Ob der Beschwerdeführer für seine Tätigkeit in der B.____ nur unterdurchschnittlich entlohnt wurde und daher eine Parallelisierung der Vergleichseinkommen durchzuführen ist, muss auf Grund einer Vergleichsrechnung anhand der Durchschnittslöhne gemäss der gesamtschweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamts für Statistik eruiert werden. Dabei ist



vorliegend auf den Wirtschaftszweig Gastgewerbe abzustellen, wobei höchstens vom Anforderungsniveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt) auszugehen ist. Aus der LSE 2008 TA 1 Position 55 (Anforderungsniveau 3) ist für Männer ein Monatssalär von Fr. 4'286.-- ersichtlich. Das hieraus errechnete Jahressalär von Fr. 51'432.-- basiert auf 40 Wochenstunden und ist auf die betriebsübliche durchschnittliche branchenspezifische Arbeitszeit 2008, d.h. auf 42 Stunden (vgl. Tabelle des Bundesamts für Statistik; Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, Position 56 Gastronomie) aufzurechnen, woraus sich ein Betrag von Fr. 54'004.-- ergibt. Das bei der B.____ effektiv im Gesundheitsfall erzielte Einkommen liegt somit über dem erwähnten Tabellenwert, weshalb vorliegend keine Parallelisierung der Vergleichseinkommen erforderlich ist.

3.5 Das Invalideneinkommen ist vorliegend unbestrittenermassen anhand der Tabellenlöhne der LSE zu ermitteln. Aufgrund der medizinischen Aktenlage ist ausgewiesen, dass dem Beschwerdeführer nur noch leichte Hilfsarbeiten zumutbar sind, weshalb die LSE-Tabelle TA1, Privater Sektor, Total Anforderungsniveau 4, für die Ermittlung des Invalideneinkommens Anwendung findet. Im Jahr 2008 lag der Durchschnittslohn für einen Mann bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden bei Fr. 4'806.--. Umgerechnet auf ein Jahr und unter Berücksichtigung der im Jahr 2008 betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.6 Stunden pro Woche ergibt dies einen Betrag von Fr. 59'979.--. Unter Berücksichtigung, dass der Beschwerdeführer nur noch leichtere Tätigkeiten ausüben kann und selbst dabei gewissen Einschränkungen unterliegt, erscheint ein Abzug vom Tabellenlohn von 10% als angemessen, woraus ein Invalideneinkommen von Fr. 53'981.--.

3.6 Aus der Gegenüberstellung des Validen- und des Invalideneinkommens ergibt sich somit ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 9%.

4.

4.1 Im Gutachten des Kantonsspitals St. Gallen vom 17. März 2006 wurde der Integritätsschaden aufgrund der Einschränkung des Bewegungsausmasses auf 10% festgelegt. Bezüglich des Integritätsschadens führte Dr. E.____ im Gutachten vom 18. Mai 2007 aus, dass die Beeinträchtigung der Beweglichkeit gemäss Suva-Tabelle 1



8% und die posttraumatische Arthrose zwischen Radiuskopf und Humerusanteil gemäss Suva-Tabelle 5 5% betrage. Dazu würden der chronische Schmerz im Ellbogen mit Ausstrahlung in die Schulter-Halspartie mit der reaktiven Funktionsbeeinträchtigung der Schulter und die depressive Verstimmung kommen, welche gesamthaft mit nochmals 5% bewertet werden könnten. Somit bestehe insgesamt ein Integritätsschaden von mindestens 18%. Im Gutso-Gutachten vom 24. Oktober 2008 wurde der Integritätsschaden angesichts des Beugeausfalls und der chronischen Epicondylopathie auf 10% festgesetzt. Eine Einsteifung auf Extension-Flexion von 0° bis 90° rechtfertige gemäss Tabelle 1 (Funktionsstörungen an den oberen Extremitäten) eine Integritätsentschädigung von 10%. Im vorliegenden Fall sei aber eine deutlich bessere Funktion mit einer Flexion auf 100° festzustellen. Der Zustand entspreche bezüglich der Beschwerden einer mässigen Ellbogenarthrose, die aber radiologisch nicht vorhanden sei. Eine solche Arthrose wäre ebenfalls mit 10% eingestuft. Der Zustand nach Entfernung des Radiusköpfchens, wie gelegentlich nach Fraktur und/oder Osteosynthese notwendig, ergebe gemäss Tabelle 5 eine Integritätsentschädigung von 7.5%. Gesamthaft sei die Einschätzung von 10% eher im oberen Ermessensbereich angesetzt, sie lasse sich aber durchaus vertreten.

4.2 Bei der Beurteilung der Integritätsentschädigung stützte sich die Beschwerdegegnerin auf die Beurteilung im Gutso-Gutachten, wobei sie entgegenkommenderweise auf den Mittelwert zwischen dem Gutso-Gutachten und der Einschätzung von Dr. E.____ abstellte und die Integritätseinbusse auf 14% festlegte (vgl. UV-act. 133).

4.3 Die Einschätzung der Integritätseinbusse im Gutso-Gutachten ist nachvollziehbar und hinreichend begründet. Es bestehen keine Indizien gegen deren Zuverlässigkeit. Insbesondere wurde anschaulich dargelegt, dass die Integritätseinbusse gesamthaft betrachtet 10% beträgt und die einzelnen Integritätsschäden nicht einfach addiert werden können. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts sind nur verschiedene, klar unterscheidbare und sich gegenseitig nicht beeinflussende Integritätsschäden grundsätzlich zu addieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 9. Dezember 2010, 8C_794/2010, E. 3.2 und 3.3 mit Hinweisen). Bei der von Dr. E.____ vorgenommenen Einschätzung ist hingegen nur schwer nachvollziehbar, dass sich die erwähnten Integritätsschäden nicht mindestens gegenseitig beeinflussen sollen, weshalb der



Einschätzung im Gutso-Gutachten höherer Beweiswert zukommt. Aufgrund der gesamten medizinischen Aktenlage sowie aufgrund der genannten Zweifel an der Einschätzung von Dr. E. ___ ist keine höhere als von der Beschwerdegegnerin verfügte Integritätseinbusse (14%) ausgewiesen, weshalb der angefochtene Entscheid auch diesbezüglich nicht zu beanstanden ist.

5.

5.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG).

5.2 Dem Beschwerdeführer wurde die unentgeltliche Rechtsverbeiständung am 8. Dezember 2010 bewilligt. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers es gestatten, kann er jedoch zur Nachzahlung der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 des st. gallischen Zivilprozessgesetzes [ZPG/SG; sGS 961.2] in der bis 31. Dezember 2010 gültigen, vorliegend anwendbaren Fassung [vgl. Art. 404 der Schweizerischen Zivilprozessordnung; ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des st. gallischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP/SG; sGS 951.1]).

5.3 Der Staat ist zufolge unentgeltlicher Rechtsverbeiständung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufzukommen. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b Honorarordnung (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint mit Blick auf die Anforderungen und Komplexität der Streitsache eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes [AnwG; sGS 963.70]). Somit hat der Staat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers pauschal mit Fr. 3'200.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Demgemäss hat das Versicherungsgericht



im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP

entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Der Staat hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 3'200.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.